

Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung
und Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

Stand: Dezember 2023

Auftraggeber: Stadt Coesfeld
FB 60 - Planung, Bauordnung und Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Simon Dorner

Projektnummer: 1168

Stand: Dezember 2023



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik.....	20
4.2	Ergebnisse	23
4.3	Zusammenfassung	30
5	Vermeidungsmaßnahmen	32
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	32
5.2	Angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme für die Wasserfledermaus.	32
5.4	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	33
6	Anlage eines Saums als freiwillige Maßnahme	34
7	Zulässigkeit des Vorhabens	36
8	Literatur	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Lageplan (Stand 28.09.2023) (ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE 2023).....	8
Abbildung 5: Geltungsbereich des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).....	9
Abbildung 6: Die Straßen „Stockum“ und „Am weißen Kreuz“ im östlichen Plangebiet.	10
Abbildung 7: Eichenallee entlang der Straße "Stockum".	10
Abbildung 8: Nördliche der beiden Stellplatzanlagen im östlichen Plangebiet.	11
Abbildung 9: „Borkener Straße“ mit Straßenbegleitgrün und dahinter liegendem Fuß- und Radweg (rechts) im südlichen Plangebiet.	11
Abbildung 10: Grünland mit Lagerfläche (links) im südwestlichen Plangebiet.	12
Abbildung 11: Intensiv genutzte Ackerfläche und von Gehölzen bewachsener Wall (links)..	12
Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).	13
Abbildung 13: Bestand aus Buchen und Eichen im Bereich der Hofstelle im Nordwesten des Wirkraums.....	15
Abbildung 14: Abschnitt der Berkel mit Ufergehölzen im Mäander im südlichen Wirkraum. .	15
Abbildung 15: Pferdeweide und angrenzende Gebäude im Nordosten des Wirkraums.....	16
Abbildung 16: Standorte der Ausflugkontrollen und Horchboxen im Bereich des Wirkraums (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).	22
Abbildung 17: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4008 (Gescher).	18
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den quantitativen und qualitativen Ausbau eines Schlachtbetriebes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im am westlichsten Ortsrand von Coesfeld im Gewerbegebiet West und nördlich der Kreisstraße „Borkener Straße“ und umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha (vgl. Abbildung 1, WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH 2023). Das Plangebiet ist überwiegend von den bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen geprägt. Im Erweiterungsbereich im Westen des Plangebiets befinden sich ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine Brache und eine Gehölzreihe. Die Umgebung des Plangebiets besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit eingestreuten Hofstellen. In Richtung Osten setzt sich das Gewerbegebiet West fort. Dort befinden sich außerdem einzelne Wohngebäude.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Betriebserweiterung und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

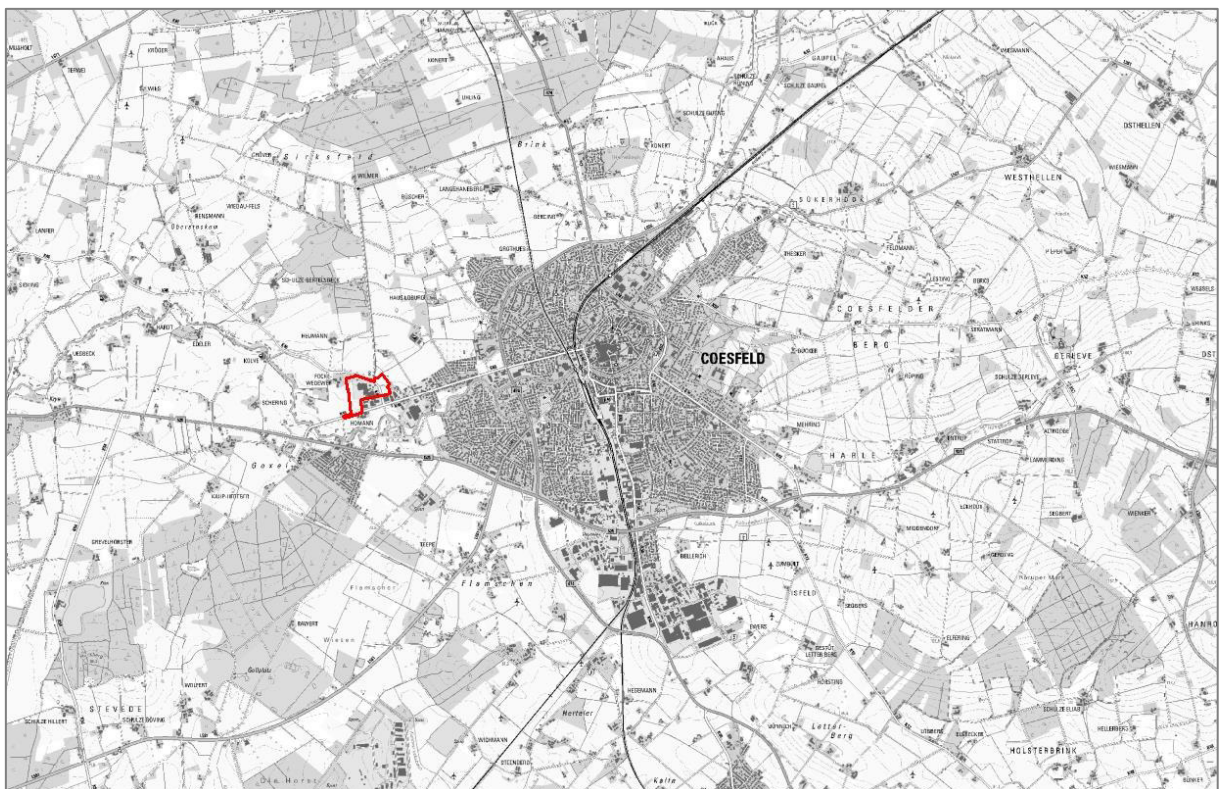


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

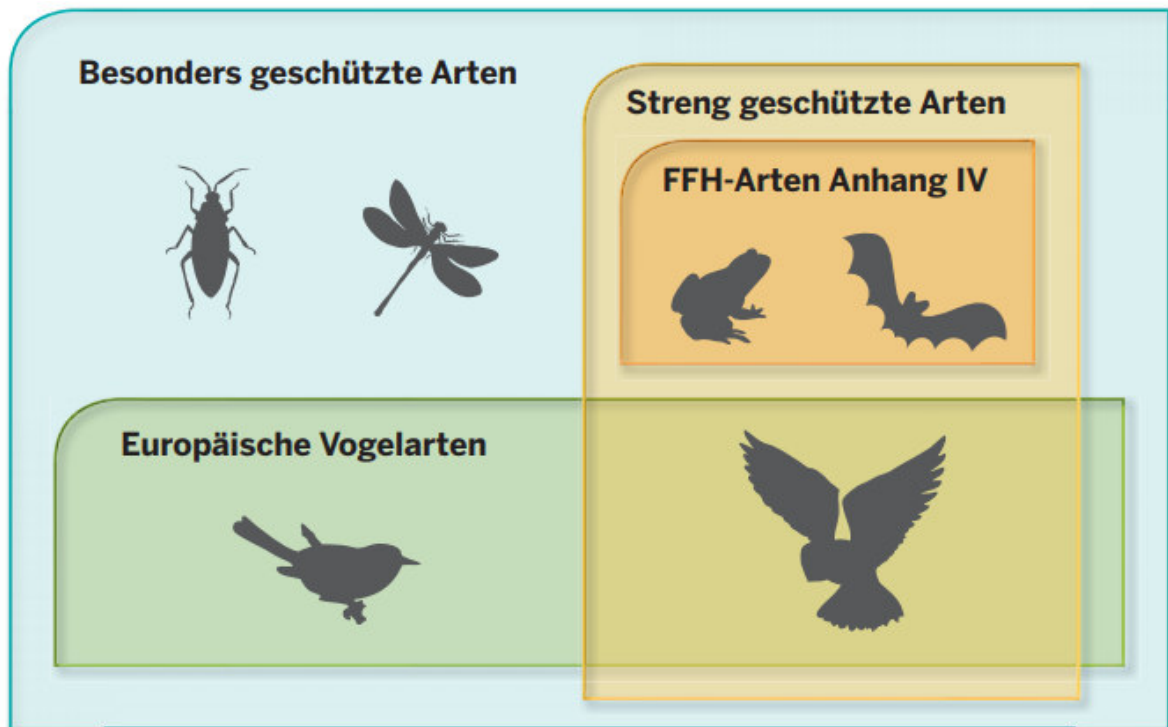


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

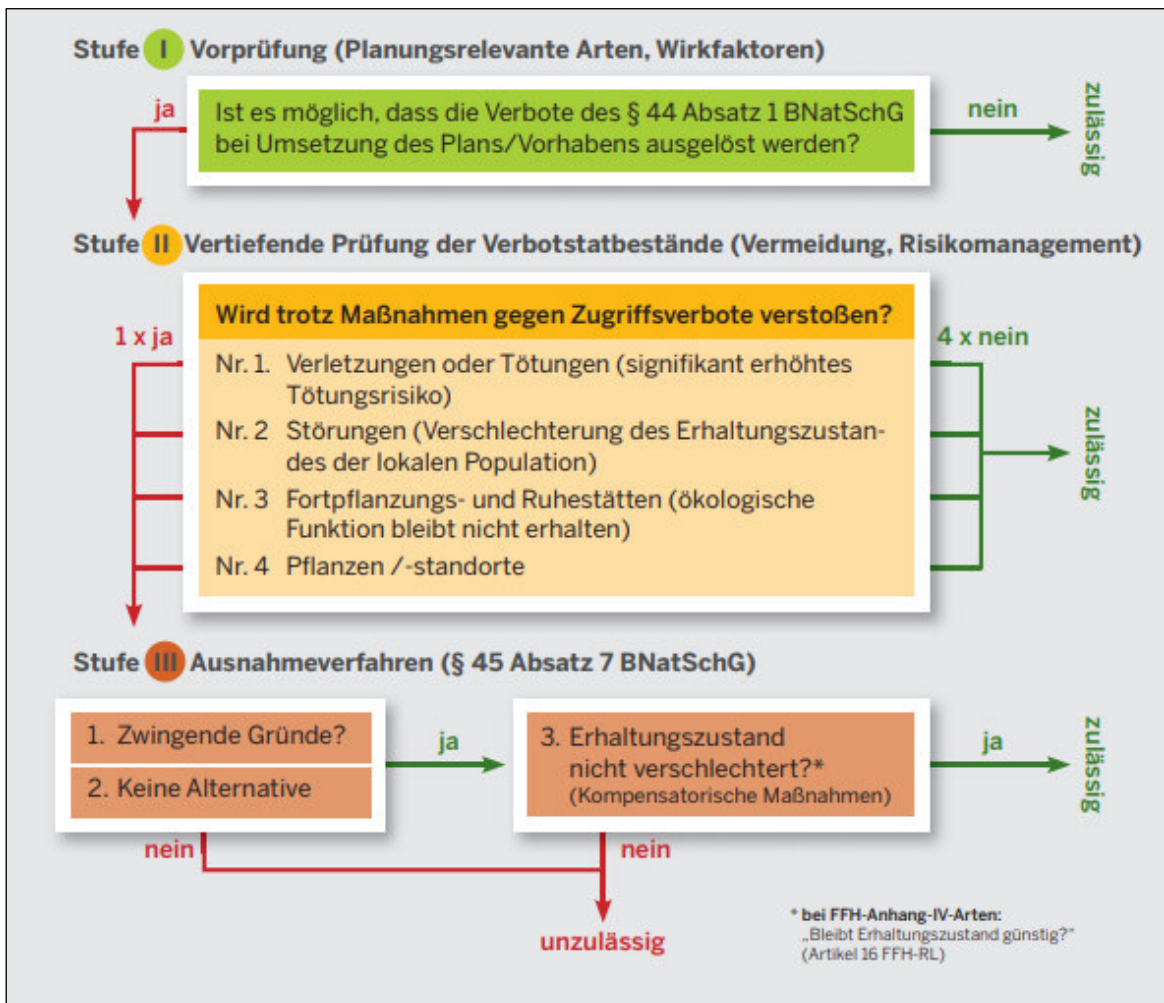


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Im Westen der Stadt Coesfeld plant der Vorhabenträger den bestehenden Standort eines Schlachtbetriebes in Coesfeld zu vergrößern und bauliche Erweiterungen vorzunehmen, um die z.T. beengten Verhältnisse auf dem Betriebsgelände und innerhalb der Gebäude abzubauen, die LKW-Logistik zu optimieren und die Geruchs- und Lärmimmissionen zu reduzieren.

Eine Auflistung und Verortung der geplanten Veränderungen sind der Abbildung 4 zu entnehmen.



Abbildung 4: Lageplan (Stand 28.09.2023) (ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE 2023).

Die betrieblichen Umorganisationen und baulichen Erweiterungen sind nicht mehr mit den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ umsetzbar. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich um die Ackerfläche im Westen, die Parkplatzfläche im

Osten und die Borkener Straße im Süden erweitert und die Festsetzungen an die neuen betrieblichen und rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist bereits zum Großteil durch Gewerbe und Industrie vorgeprägt (vgl. Abbildung 5). Im östlichen Plangebiet verlaufen die Straßen „Stockum“ und „Am weißen Kreuz“ (vgl. Abbildung 6). Die Straße „Am weißen Kreuz“ wird von einer Allee aus Eichen mit starkem Baumholz begleitet (vgl. Abbildung 7). Im Osten der Straße „Stockum“ befinden sich zwei Stellplatzanlagen, die von Rasenflächen umgeben und mit jungen Laubbäumen bepflanzt sind (vgl. Abbildung 8). Die Parkplatzflächen sind durch eine bewachsene Mauer bzw. durch einen Wall mit Gehölzpflanzungen von der offenen Landschaft und der angrenzenden Wohnbebauung abgetrennt. Entlang der Südwestgrenze des Plangebiets verläuft die „Borkener Straße“ mit Straßenbegleitgrün, einem Fuß- und Radweg im Norden und einem Graben im Süden (vgl. Abbildung 9). Im Südwesten liegt außerdem eine Grünlandfläche, die im Norden als Lagerstätte für Sand und Bauschutt genutzt wird und von Pionierpflanzen bewachsen ist (vgl. Abbildung 10).

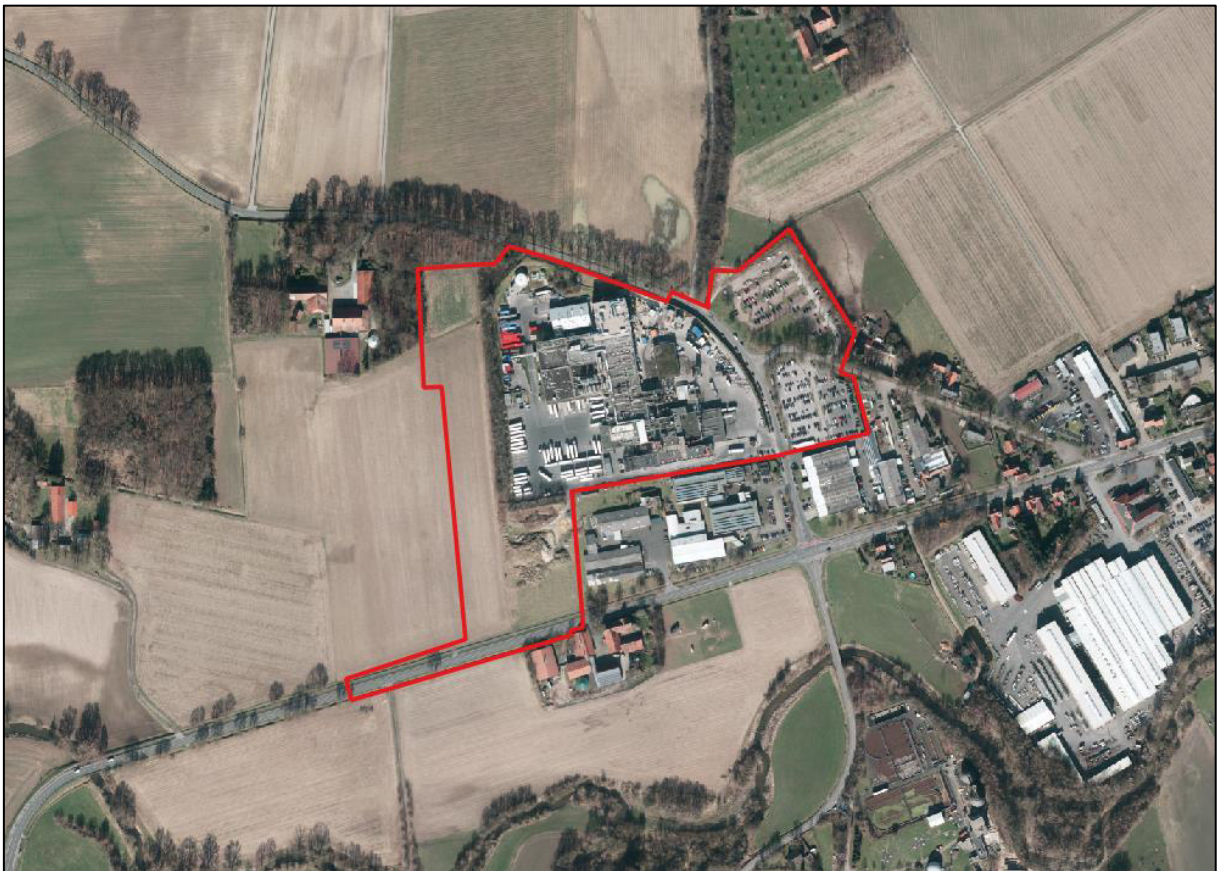


Abbildung 5: Geltungsbereich des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche. Diese wird durch einen von Gehölzen und Brombeeren bewachsenen Wall von dem Schlachtbetrieb im Osten abgeschirmt (vgl. Abbildung 11). Im nördlichen Plangebiet befinden sich Rasenflächen innerhalb des Schlachtbetriebsgeländes, die zum Teil mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind.



Abbildung 6: Die Straßen „Stockum“ und „Am weißen Kreuz“ im östlichen Plangebiet.



Abbildung 7: Eichenallee entlang der Straße "Stockum".



Abbildung 8: Nördliche der beiden Stellplatzanlagen im östlichen Plangebiet.



Abbildung 9: „Borkener Straße“ mit Straßenbegleitgrün und dahinter liegendem Fuß- und Radweg (rechts) im südlichen Plangebiet.



Abbildung 10: Grünland mit Lagerfläche (links) im südwestlichen Plangebiet.



Abbildung 11: Intensiv genutzte Ackerfläche und von Gehölzen bewachsener Wall (links).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 12).

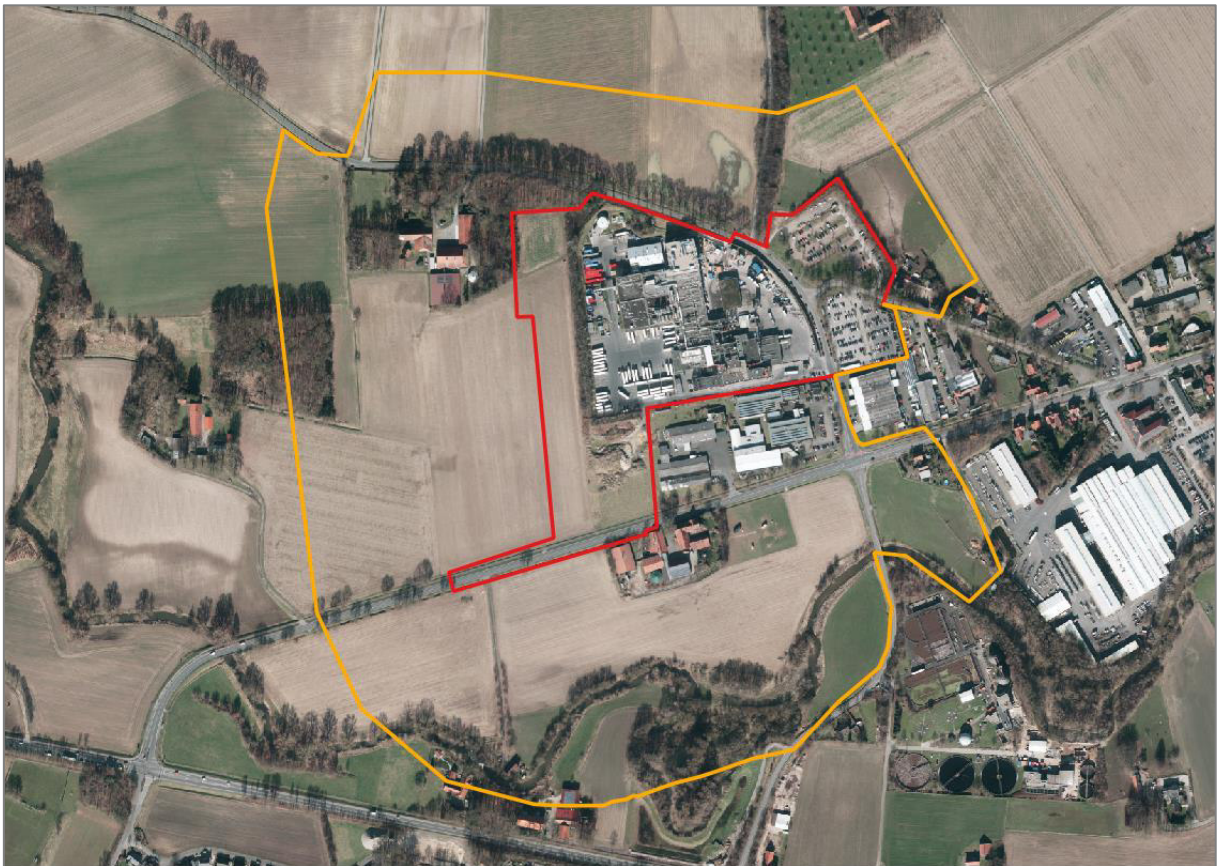


Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum im Norden die Straßen „Stockum“ und den in nördliche Richtung verlaufenden „Kreuzweg“ sowie Ackerflächen. Entlang der Straße „Stockum“ befindet sich eine Allee aus Eichen mit starkem Baumholz, während der Kreuzweg von überwiegend Hainbuchen und einzelnen Eichen begleitet wird. Im Nordwesten befindet sich eine Hofstelle mit mehreren Gebäuden, einem Garten und einer Wiese mit Obstbaum. Die Hofstelle ist von einem Bestand aus Buchen und Eichen mit einzelnen Fichtengruppen umgeben, der im Osten bis an die Grenze des Plangebiets reicht (vgl. Abbildung 13). Entlang dieser Grenze

wächst ein dichtes Brombeergebüsch. In Richtung Westen setzen sich im Wirkraum die landwirtschaftlichen Flächen fort. An der westlichen Wirkraumgrenze liegt ein Teil eines Feldgehölzes, welches außerdem ein Abschnitt des FFH-Gebiets „Berkel“ (DE-4008-301) und des Naturschutzgebiets „Berkelaue“ (COE-036) darstellt. Im Süden befindet sich ein Wohnhaus mit Zier- und Nutzgarten, welches von mehreren Gewerbegebäuden umgeben ist. Südlich daran grenzt die „Borkener Straße“ an, an der sich ebenfalls eine Hofstelle mit mehreren Gebäuden und einem von einer Hecke eingerahmten Zier- und Nutzgarten befindet. Um die Hofstelle herum befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Südlich davon verlaufen die Berkel und ihre Aue, welche hier ebenfalls einen Teil des oben genannten Naturschutz- und FFH-Gebiets darstellen (vgl. Abbildung 14). Es handelt sich um einen recht naturnahen Flussabschnitt mit geringerer Einschnitttiefe, Ufer begleitenden Gehölzen wie Weiden und Erlen sowie einer Feuchtbrache, die regelmäßig überflutet wird. Es sind zudem keine sichtbaren Ufer- und Sohlenbefestigungen im Flussbett vorhanden. In einem Mäander südlich der Hofstelle an der „Borkener Straße“ befinden sich zwei Stillgewässer in einem kleinen Auwald. Im Osten des Wirkraums kreuzt die Straße „Goxel“ die Berkel. Ab hier erläuft ein Uferrandstreifen mit Hochstauden und nur vereinzelt Weidengebüsch entlang des Flusses. Nördlich daran schließt eine Pferdeweide mit Wohnhäusern an. In Richtung Osten orientiert sich der Wirkraum weitestgehend an den Plangebietsgrenzen, da hier bereits eine starke Vorbelastung durch das Gewerbegebiet, die Straßen und die Stellplatzanlagen besteht. In Richtung Nordosten befinden sich eine kleine Grünlandfläche ein Teil einer Ackerfläche und eine Pferdeweide mit zugehörigem Hof- und Wohngebäude im Wirkraum (vgl. Abbildung 15).



Abbildung 13: Bestand aus Buchen und Eichen im Bereich der Hofstelle im Nordwesten des Wirkraums.



Abbildung 14: Abschnitt der Berkel mit Ufergehölzen im Mäander im südlichen Wirkraum.



Abbildung 15: Pferdeweide und angrenzende Gebäude im Nordosten des Wirkraums.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und Gewässern kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Hohe Gebäude können aufgrund ihrer Kulissenwirkung bei Vogelarten des Offenlandes zu Störung und Habitatbeeinträchtigungen führen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Gewerbegebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Betriebsbedingt kann es zu einer zusätzlichen Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kommen. Hierdurch würde sich das Abflussregime verändern, Lebensräume könnten zerstört werden und es käme zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2020c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den bisherigen Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der landwirtschaftlichen Flächen, der Gebäude und der Gewässer wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2020 insgesamt neun Begehungen durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4008 (Gescher).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an sieben Terminen (25.03.2020, 08.04.2020, 23.04.2020, 05.05.2020, 19.05.2020, 03.06.2020, 24.06.2020) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Im Rahmen einer ersten Begehung am 25.03.2020 wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an vier Terminen. Am 05.05.2020 wurden zunächst über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert, um ein Bild über die dortige Aktivität und das Artenspektrum zu bekommen. An drei weiteren Terminen (24.06.2020, 28.07.2020, 20.08.2020) wurde zusätzlich zu den Horchboxen mit 1 bzw. 2 Personen unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) Ausflüge aus Bereichen mit Quartiereignung im Plangebiet kontrolliert (vgl. Abbildung 3) und lineare Strukturen abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet oder notiert.

Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe

z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden in den für Fledermäuse interessanten, oder auch schwer einsehbaren Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 3). Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

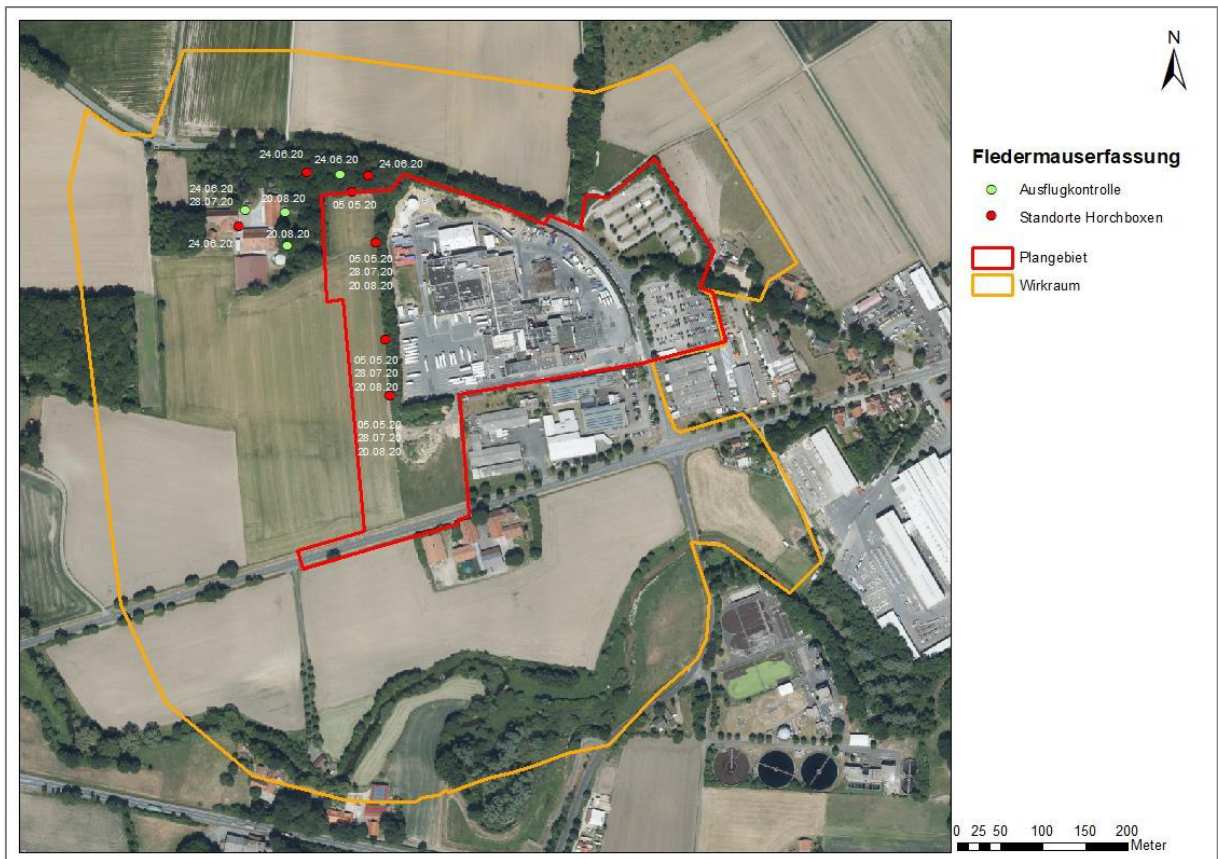


Abbildung 16: Standorte der Ausflugkontrollen und Horchboxen im Bereich des Wirkraums (Karten-
grundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Amphibien

Zu den in NRW planungsrelevanten Amphibien zählen u.a. der Kammmolch und der Laubfrosch, deren Vorkommen im Plangebiet für möglich befunden wird.

Um Molche in einem Gewässer nachzuweisen, empfiehlt sich der Einsatz von Wasserfallen während der Fortpflanzungszeit. Die als Lebendfallen konstruierten Reusen arbeiten nach dem Trichterprinzip. Dabei schwimmen die Amphibien durch eine trichterförmige Leiteinrichtung in ein Fangbehältnis. Die Trichterwirkung verhindert anschließend, dass die Tiere aus der Reuse entkommen können oder reduziert zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Flucht. Alle Reusen, die für die Erfassung von Molchen eingesetzt werden, müssen so konstruiert sein, dass die gefangenen Amphibien nicht zu Tode kommen und die Fangzeiten unbeschadet überstehen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Dazu wurden die verwendeten Behr-Kleinfischreusen amphibiengerecht umgebaut und schwimmfähiges Rohrdämmungsmaterial an den Rahmen der Reusen fixiert. Dieses lässt bei dem Einsatz der Reusen im Gewässer einen Luftraum über der Wasseroberfläche entstehen, den die gefangenen Amphibien nutzen können.

Aufgrund des niedrigen Wasserstands wurden in manchen Gewässerbereichen ergänzend Amphibien mit einem Kescher gefangen.

Durch die Reusenfallen und den Kescherfang können auch Amphibienlarven sowie Beifang wie Fische erfasst und bestimmt werden.

Während der Begehungen wurden die Gewässer zudem auf ein Vorkommen von Laichballen und Laichschnüren untersucht.

Der Laubfrosch wurde qualitativ während der Begehungen des Plangebietes erfasst. Neben der Sichtbeobachtung wurde besonders auch auf akustische Signale insbesondere in der Dämmerung und Nacht geachtet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2017).

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind planungsrelevanten Arten im UG vertreten (LANUV NRW 2020b). An der „Borkener Straße“ im Osten und auf einem Acker im Süden wurden bereits wiederholt Spuren des Fischotters gefunden. Im Feldgehölz im westlichen UG wurde eine mögliche Brut des Mäusebussards vermerkt.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2020 konnten im Wirkraum sechs planungsrelevante Brutvogelarten (vgl. Abbildung 17) und neun weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden.

Stare nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2020a). Im Wirkraum konnten mehrere Individuen singend und Futter tragend im Bereich der höhlenreichen Eichen an der Hofstelle im Nordwesten erfasst werden. Das Vorkommen wird auf drei Brutpaare geschätzt. Mehrere Individuen konnten zudem Futter eintragend in die Feldgehölze im Westen und im Südwesten der Hofstelle beobachtet werden. Das Vorkommen wird hier auf 5 Brutpaare geschätzt. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des Plangebietes und würden durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Art gilt als so genannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung weshalb für die Tiere auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Eisvögel wurden an der Berkel im Südosten des Wirkraums durch die Sichtung eines Paares und der mehrfachen Feststellung überfliegender und rufender Tiere festgestellt. Es konnten zwei potentielle Niströhren in Prallhängen der Berkel gefunden werden, wobei eine diesjährige Nutzung der östlichen der beiden potentiellen Brutplätze als am wahrscheinlichsten erscheint. In den Lebensraum des Eisvogels wird nicht eingegriffen, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung der Tiere (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen.

Im Bereich der Hofstelle im Nordwesten konnte an drei Terminen ein singender **Gartenrotschwanz** erfasst werden. Für die Art kann somit ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Das Revierzentrum des Vogels befindet sich im Bereich des Gartens am westlich gelegenen Wohngebäude. Durch das Vorhaben wird nicht in den Lebensraum der Art eingegriffen. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Da sich zwischen dem Plangebiet und dem Revierzentrum mehrere Hofgebäude und ein Gehölzbestand befinden, die störende Wirkungen abschirmen, kann auch das Auslösen dieses Verbotstatbestandes (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden

Es konnten sowohl im Wirkraum als auch im Plangebiet jagende **Rauchschwalben** beobachtet werden. Die Brutplätze der Tiere befinden sich in Hofgebäuden der Hofstelle im nordwestlichen Wirkraum. Dieser Bereich wird durch das Vorhaben nicht baulich beansprucht, weshalb es bei Planumsetzung weder zu einer Tötung der Tiere und noch zur Zerstörung ihrer Lebensstätten kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Es befinden sich auch keine essentiellen Habitatbestandteile wie Pfützen oder Schlammstellen innerhalb des Plangebietes. Die Art gilt als störungstolerant und würde somit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund der zweimaligen Feststellung von Balzrufen des **Kuckucks**, kann für die Art ein Brutverdacht in der Berkelaue im südlichen Wirkraum ausgesprochen werden. Der Brutplatz wird weder direkt durch das Vorhaben beansprucht, noch unterliegt er möglichen Störwirkungen durch das Vorhaben, weshalb das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

An zwei Terminen konnten singende **Bluthänflinge** im Garten eines Wohnhauses im östlichen Wirkraum festgestellt werden. Aus dieser Beobachtung kann ein Brutverdacht für die Art abgeleitet werden. Mehrere Individuen konnten regelmäßig bei der Nahrungssuche auf der von Hochstauden bewachsenen Brachfläche im südlichen Wirkraum beobachtet werden. Der Brut-

platz der Vögel unterliegt keinen vorhabenbedingten Veränderungen, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Des Weiteren konnten im Plangebiet Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp und Grünfink erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

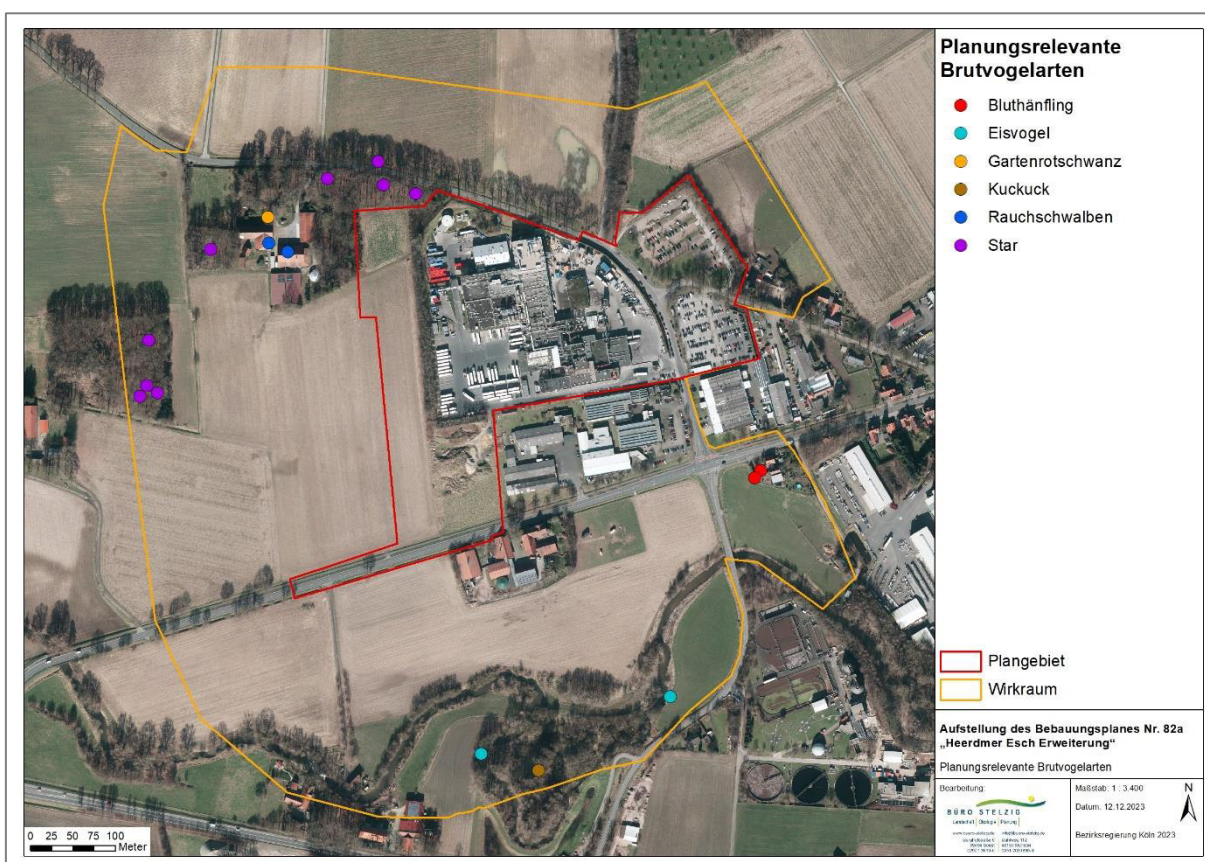


Abbildung 17: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Die folgenden planungsrelevanten Vogelarten nutzen den Wirkraum und teilweise auch das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die Berkel und ihre Aue stellt zwar für viele Arten ein wichtiges Nahrungshabitat dar, dieser Bereich wird in seiner Funktion jedoch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Mäusebussarde konnten im Wirkraum mehrfach jagend und rufend festgestellt werden. Einflüge, Kreisen und Rufe konnten vermehrt über dem Feldgehölz auf der westlichen Wirkraumgrenze festgestellt werden. Innerhalb des Wirkraums konnten jedoch keine Horste oder Kotspuren als Hinweise auf einen Brutplatz gefunden werden. Ein Brutplatz befindet sich möglicherweise im westlichen Teil des Feldgehölzes oder in den daran anschließenden die Berkel begleitenden Gehölzstrukturen.

Entlang der Berkel konnten mehrere Rupfungen gefunden werden. Aufgrund der Lage der Rupfplätze, der Art der Rupfung und der Beute, kann von einem **Habicht** als Prädator ausgegangen werden. Der südliche Wirkraum entlang der Berkel stellt mit einem hohem Vogelvorkommen und genügend Gehölzstrukturen als Deckung ein gutes Nahrungshabitat dar. Die Art selbst konnte innerhalb des Erfassungszeitraums nicht festgestellt werden, ein Brutplatz wird jedoch im näheren Umfeld des Wirkraums angenommen.

Der **Rotmilan** nutzt die landwirtschaftlichen Flächen im Wirkraum zur Nahrungssuche.

Ein **Baumfalke** konnte einmalig beim Abflug von den Gehölzen entlang der Berkel beobachtet werden. Baumfalken jagen vorzugsweise Großlibellen, erbeuten aber auch andere Insekten und Singvögel. Die Berkel stellt demnach ein geeignetes Nahrungshabitat dar.

Ein **Flussuferläufer** konnte im Mai während des Frühjahrsdurchzugs erfasst werden. Der Zugvogel nutzte die Sandbänke an der Berkel zur Rast und zur Nahrungssuche.

Kormoran und **Graureiher** wurden mehrfach an der Berkel beobachtet und kommen im südlichen Wirkraum regelmäßig als Nahrungsgäste vor.

Ein **Turmfalke** wurde mehrfach jagend im gesamten Wirkraum beobachtet. Ein Brutplatz befand sich im letzten Jahr in einem Krähenest nahe der Hofstelle an der „Borkener Straße“ im südlichen Wirkraum. In diesem Jahr konnte kein Brutplatz innerhalb des Wirkraums nachgewiesen werden.

Ein **Kiebitz** konnte mehrfach auf dem Maisacker südlich der Hofstelle an der „Borkener Straße“ bei der Nahrungssuche erfasst werden. Brut anzeigendes Verhalten wurde jedoch nicht beobachtet.

In der näheren Umgebung jedoch außerhalb des Wirkraums konnten außerdem ein **Steinkauz** (Streuobstwiese im Nordosten) sowie mehrere **Kiebitze** (Ackerflächen im Nordwesten und Nordosten) mit Brut anzeigendem Verhalten erfasst werden.

Fledermäuse

Die Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen ergaben keine indirekten Quartierhinweise. Der Baumbestand nahe der Hofstelle im Nordwesten des Wirkraums weist mehrere Buntspechthöhlen und vereinzelt Spalten an Bäumen auf. Die Höhlen konnten aufgrund ihrer Höhe nicht optisch auf ihre Quartiereignung (Kot, Fäulnis etc.) untersucht werden. Die Häuser im Wirkraum des Vorhabens bergen grundsätzlich Quartierpotential für verschiedene Gebäudefledermäuse.

Der Fokus der weiteren Fledermausuntersuchungen wurde auf den direkten Eingriffsbereich im Westen des Plangebiets, und die näher umgebenen Strukturen mit Nahrungs-, Quartier- und Ausbreitungsfunktion gelegt.

In diesem Untersuchungsraum im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens konnten durch die Detektorbegehungen und Horchboxaufzeichnungen Rufe von fünf Fledermausarten erfasst werden.

Es handelte sich dabei um die **Zwergfledermaus**, die **Breitflügelfledermaus**, die **Rauhautfledermaus**, die **Wasserfledermaus** und den **Großen Abendsegler**.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um die bei uns häufigste Fledermausart. Als Kulturfolger kommt sie vor allem im Siedlungsbereich vor und bezieht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden (LANUV NRW 2020a). Die Art konnte im gesamten Erfassungsbereich und Erfassungszeitraum nachgewiesen werden. Hohe Aktivitätsdichten wurden an der Hofstelle im Nordwesten, im angrenzenden Waldbereich und auf der u-förmigen Lichtung im Nordwesten des Plangebiets verzeichnet. Während der Wald und die Lichtung als Jagdhabitat diente, konnten im Bereich der Hofstelle auch vermehrt Soziallaute aufgezeichnet werden. Diese so genannten Kurztriller können sowohl zur Balz als auch im Jagdgebiet als Territorialverhalten geäußert werden. Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte in diesem Bereich und dem Beobachten vereinzelter Ausflüge aus den östlichen Gebäudeteilen der Hofstelle, wird ein Quartier der Art als wahrscheinlich erachtet. Durch das Vorhaben wird nicht in den Quartierbereich eingegriffen weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung der Lebensstätte ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Als typische Siedlungsart kann durch das Vorhaben auch nicht von Störungen am Quartier ausgegangen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Bei der von dem Vorhaben beanspruchten Lichtung im Norden des Plangebietes handelt es sich zudem um kein essentielles Nahrungshabitat der Art, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen nutzt und auf Bereiche in der Umgebung ausweichen kann.

Auch die **Breitflügelfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt (LANUV NRW 2020a). Durch die Planung werden

keine Gebäudequartiere zerstört oder beeinträchtigt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG). Die Lichtung im nordwestlichen Plangebiet und die Gehölzreihe entlang der westlichen Grenze des Schlachtbetriebs, stellen ein hoch frequentiertes Nahrungshabitat dar. Als Jagdhabitate nutzt die Breitflügelfledermaus ein breites Spektrum an Lebensräumen, weshalb zur Nahrungssuche auf umliegende Strukturen ausgewichen und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Um das Nahrungsangebot der Breitflügelfledermaus und weiterer Fledermausarten vor Ort zu optimieren kann die Anlage eines artenreichen Saums entlang der Westgrenze des Plangebiets als freiwillige Maßnahme erfolgen (vgl. Kapitel 6).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht (LANUV NRW 2020a). Die Art kam nur sporadisch und jagend auf der Lichtung im nördlichen Plangebiet vor. Es handelt sich hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit um ziehende Tiere, die während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet sind. Tagesverstecke oder essentielle Nahrungshabitate der Art gehen bei der Vorhabenumsetzung nicht verloren. Es werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen stehender und langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sie nutzen vor allem Baumhöhlen als Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet (LANUV NRW 2020a). Die Art fliegt ab ca. 20-50 Minuten nach Sonnenuntergang aus den Quartieren aus und nutzt ihren Lebensraum, abgesehen von kurzen Flugpausen, die ganze Nacht bis in die Morgendämmerung (SKIBA 2009). Im Plangebiet konnte die Art während des gesamten Erfassungszeitraumes auf der Lichtung und entlang der Gehölzreihe an der westlichen Grenze des Schlachtbetriebs aufgezeichnet werden. An der Berkel wurden jagende Tiere beobachtet. Lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten stellen für die Art wichtige Habitatelemente dar, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren verbindet. Die Gehölzreihe im westlichen Plangebiet stellt ein solches Verbindungselement zur südlich gelegenen Berkel als Nahrungsfläche dar. Da vom Eingriffsbereich in Richtung Westen eine weitere Gehölzstruktur bis an das Ufer der Berkel reicht, kann die überplante Gehölzreihe nicht als essentielles Verbindungselement angesehen werden. Die Tiere können auf diese Leitstruktur als Flugkorridor ausweichen. Entlang der Westgrenze des Plangebiets ist zudem ein Sicht- und Schallschutzwall sowie dessen Eingrünung geplant. Hierdurch wird eine Leitstruktur geschaffen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut

durch die Wasserfledermäuse genutzt wird. Um dort eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 5.2).

Die Wasserfledermaus gilt entsprechend ihres Flugverhaltens als sehr kollisionsempfindlich (FÖA 2011, SMWA SACHSEN 2012, LBVSH 2011), da jedoch nur eine marginale Verkehrszunahme auf der „Borkener Straße“ prognostiziert wird (NTS 2023) kann vorhabenbedingt von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Querung der Straße ausgegangen werden.

Der Baumbestand nahe der Hofstelle weist mehrere Höhlen auf, die potentielle Quartiere darstellen könnten. Ein Quartierhinweis durch das Aufzeichnen von Soziallauten oder durch die Beobachtung von Ausflügen konnte nicht erbracht werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhlen einen Teil eines Quartierkomplexes darstellen. Der Baumbestand bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten, muss jedoch ebenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Lichtimmissionen störungsfrei verbleiben (vgl. Kapitel 5.2).

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Die Tiere jagen in großen Höhen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Im Tiefland Nordrhein-Westfalens kommt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst regelmäßig und flächendeckend vor. Im Plangebiet und im Wirkraum konnte eine hohe Aktivität jagender Großer Abendsegler in der Nacht vom 05.05.2020 auf den 06.05.2020 sowie in etwas geringerer Aktivitätsdichte in der Nacht des 24.06.2020 festgestellt werden. Die Tiere jagten in oder über Baumwipfelhöhe auf der Lichtung im Nordwesten des Plangebiets. Die hohe Aktivitätsdichte ist wahrscheinlich mit der sich überschneidenden Hauptflugzeit der Maikäfer als Nahrungsinsekt zu erklären. An den Folgeterminen, außerhalb der Zugzeit, konnten keine weiteren Individuen der Art aufgezeichnet werden. Die Großen Abendsegler treten im Plangebiet und im Wirkraum nur zur Zugzeit auf. Durch das Vorhaben werden keine Quartiere der Art zerstört. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Der Wirkraum kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch das Vorhaben kommt nicht zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Fischotter

Wie bereits in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) (LANUV NRW 2020b) beschrieben, konnten auch während der Erfassung im Jahr 2020 die Anwesenheit des Fischotters durch Spuren nachgewiesen werden. Entlang der Berkel wurden im gesamten Erfassungszeitraum an mehreren Stellen Spuren wie Trittsiegel, Kot und arttypische Gewäs-

serein- und ausstiege an den Querbauwerken gefunden. Der Lebensraum des Otters unterliegt keiner Beeinträchtigung durch die Betriebserweiterung. Es kommt nicht zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG).

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich weder potentielle Laichgewässer noch Landhabitate planungsrelevanter Amphibienarten.

Auch im Wirkraum konnten keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien festgestellt werden.

In der Berkelaue konnten im westlichen der beiden dortigen Gewässer Berg- und Teichmolche beider Geschlechter nachgewiesen werden. In beiden Gewässern gibt es große Fischvorkommen, die die Anwesenheit von planungsrelevanten Arten wie Laubfrosch oder Kammmolch sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Die feuchte Senke auf der Ackerfläche im Norden des Wirkraums wies keine Vegetation auf und trocknete bereits im April aus. Beide Kriterien sprechen gegen die Eignung als Laichplatz hier potentiell vorkommender planungsrelevanter Amphibien.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Im Wirkraum konnten insgesamt sechs planungsrelevante Brutvogelarten und neun weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden. Da keine Brutvorkommen im Plangebiet festgestellt wurden, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Arten ist aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich oder ihrer Störungstoleranz nicht zu erwarten. Es werden keine essentiellen Nahrungshabitate beeinträchtigt.

Im Wirkraum konnten fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Die Gehölzreihe auf dem Wall entlang der westlichen Betriebsgrenze gilt als Nahrungs- und Leitstruktur für insbesondere die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Es handelt sich jedoch um keinen essentiellen Habitatbestandteil, da die Tiere auf gleichwertige Gehölzreihen mit gleicher Funktion ausweichen können. Durch den geplanten eingegrüntem Sicht- und Schallschutzwall wird zudem voraussichtlich eine neue Leitstruktur geschaffen. Um dort eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko der Tiere an der „Borkener Straße“ kann aufgrund der geringen Verkehrszunahme ausgeschlossen werden. In Richtung des

Baumbestandes nördlich des Erweiterungsbereichs müssen ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Lichtmissionen eingehalten werden.

Im südlichen Wirkraum konnten Spuren des Fischotters gefunden werden, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist jedoch ausgeschlossen.

Es konnten keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Eine anlagebedingte Störung der vorkommenden Fledermäuse muss durch eine angepasste Beleuchtung vermieden werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten zerstört oder beschädigt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme für die Wasserfledermaus

Da es sich insbesondere bei den Wasserfledermäusen um lichtscheue Tiere handelt, sind für den höhlenreichen Baumbestand nördlich des Plangebiets sowie für den geplanten begrünten Sicht- und Schallschutzwall Maßnahmen bezüglich der Lichtimmissionen zu treffen. Die Maßnahme deckt sich mit den Vorgaben des § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen.

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im Westen und Nordwesten des Plangebiets so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

5.4 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Anlage eines Saums als freiwillige Maßnahme

Um die Funktion der geplanten Gehölzstruktur entlang der Westgrenze des Plangebiets als Nahrungshabitat insbesondere für Breitflügelfledermäuse aufzuwerten empfiehlt sich die Anlage eines der Gehölzreihe vorgelagerten artenreichen 2-3 Meter breiten Saums.

- Es ist eine Regiosaatgutmischung für Feldraine und Säume zur Anlage von mehrjährigen bis dauerhaften Blühstreifen in der Kulturlandschaft zu verwenden
- Zusammensetzung: 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen
- Herkunftsregion UG 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
- Saatstärke: 1 g/m²
- Pflege:
 - Zur Eliminierung von einjährigen Unkräutern (Gänsefuß, Hirtentäschel etc.) ist vor allem nach einer Frühlingsaussaat nach 6 bis 8 Wochen ein Schröpfschnitt auf ca. 5 cm empfehlenswert.
 - Der Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes

Bodenvorbereitung

Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden. Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ein zu grobkörniges Saatbett birgt die Gefahr, dass die Samen nach der Aussaat von dem sich setzenden Boden zu sehr bedeckt und damit in Ihrer Keimung beeinträchtigt werden (Lichtkeimer!).

Die Flächen sollten vor allem frei von mehrjährigen Unkräutern wie Quecke, Breitblättrigem Ampfer oder Brennnesseln sein.

Ein hohes Nährstoffangebot des Bodens fördert das Gräserwachstum und schafft damit starke Konkurrenz für die blühenden Kräuter. Sehr fette Böden können daher durch den vorherigen düngerefreien Anbau von stark zehrenden Feldfrüchten (Hafer, Wintergerste, Ackersenf) oder durch das Aufbringen von Sand abgemagert werden.

Ansaatzeitpunkt

Der optimale Saatzeitpunkt ist von den aktuellen klimatischen Bedingungen (Spätfröste, Trockenphasen) abhängig und kann von Jahr zu Jahr erheblich variieren. Idealerweise sollte vor Beginn der feuchten Witterung gesät werden. Wildkräuter- und Wildgräser Samen benötigen nach der Aussaat mindestens 6 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal zu keimen.

Der günstigste Zeitpunkt für eine Ansaat ist das Frühjahr, wobei - mit Einschränkungen - prinzipiell eine ganzjährige Ansaat möglich ist. Die Einschränkungen betreffen v.a. unsere einjährigen Blühmischungen, bei denen eine zu späte Ansaat (z.B. Spätsommer) nur mehr wenig Sinn macht. Bei Ansaat einer unserer mehrjährigen Blühmischungen im Spätsommer kommen die in den Mischungen enthaltenen einjährigen Arten meist nicht mehr zum Zug, die schwerpunktmäßig enthaltenen mehrjährigen Arten werden dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Ansaattechnik

Zur leichteren Ansaat und um ein Entmischen der verschiedenen Korngrößen zu verhindern, sollte das Saatgut vor der Ausbringung auf ca. 10-20 g/m² mit Sojaschrot oder einem ähnlichen Trägerstoff (z.B. Sand) aufgemischt werden.

Das Saatgut sollte flach auf ein feinkrümeliges Saatbett ausgebracht werden. Dabei sollen die Samen nicht in den Boden eingearbeitet werden, die maximale Ablagetiefe beträgt 0,5 cm (die Samen sind Lichtkeimer). Gesät werden kann bei kleinen Flächen per Hand (optimalerweise in zwei Arbeitsgängen kreuzweise) oder unter Zuhilfenahme einer Sämaschine. Wird mit einer Drillmaschine ausgebracht, müssen unbedingt die Striegel und Säscharen hochgestellt bzw. entfernt werden. Das unbedingt notwendige Anwalzen nach der Aussaat sorgt für den nötigen Bodenschluss und so in der Folge für eine gleichmäßige Keimung.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.
- die Fledermauslebensräume entlang des geplanten Sicht- und Schallschutzwalls sowie im Baumbestand nordwestlich des Plangebiets nicht durch Beleuchtungseinrichtungen beeinträchtigt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Dezember 2023



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

8 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- ATP ARCHITEKTEN INGENIEURE (2023): Westfleisch Coesfeld. Lageplan Bürgerbeteiligung. Stand: 28.09.2023.
- BAUMEISTER RECHTSANWÄLTE (2021): Stellungnahme zur Vermeidungsmaßnahme für die Wasserfledermaus. Münster.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). Trier, Bonn.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2017): Methodenhandbuch Artenschutzprüfung. Bestandserfassung und Monitoring. Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 40084 Gescher. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40084> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBVSH) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Düsseldorf.
- NTS (2023): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Coesfeld. Stand: 09.10.2023. Münster.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (SMWA SACHSEN) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 7-84.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

WOLTERS PARTNER STADTPLANER GMBH (2023): Stadt Coesfeld. Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung. Stand: 26.09.2023. Coesfeld.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Coesfeld Antragstellung (Datum): _____

Der Geltungsbereich befindet sich im am westlichsten Ortsrand von Coesfeld im Gewerbegebiet West und nördlich der Kreisstraße „Borkener Straße“ und umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha. Das Plangebiet ist überwiegend von den bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen geprägt. Im Erweiterungsbereich im Westen des Plangebiets befinden sich ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine Brache und eine Gehölzreihe. Die Umgebung des Plangebiets besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit eingestreuten Hofstellen. In Richtung Osten setzt sich das Gewerbegebiet West fort. Dort befinden sich außerdem einzelne Wohngebäude.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist ein begrünter Sicht- und Schallschutzwall geplant, welcher voraussichtlich als Leitstruktur und Nahrungsraum von u.a. Wasserfledermäusen genutzt wird. Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen müssen dort vermieden werden. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich mehrere Höhlenbäume als potentielle Quartiere die durch Lichtimmissionen gestört werden könnten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Angepasste Beleuchtung im Nordwesten und Westen des Plangebiets um die Fledermauslebensräume nicht zu entwerten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein